

WAS ist ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS), WER, WO und WIE kann diesen erhalten?

1. WAS?

- ✓ Ihre öffentlich-rechtliche Förderzusicherung der Bundesagentur für Arbeit oder JobCenter
- ✓ Kostenübernahme der Vermittlungsvergütung für Ihre private Arbeitsvermittlung

2. WER?

- ✓ Sie sind bei der Bundesagentur für Arbeit oder JobCenter gemeldet (arbeitssuchend oder arbeitslos) und in keiner Maßnahme? → **Rechtsanspruch***!

3. WO?

- ✓ Zuständige Bundesagentur für Arbeit oder JobCenter

4. WIE?

- ✓ Formloser Antrag (per Telefon, E-Mail, Fax oder persönlich)
- ✓ Kein extra Termin bei der Bundesagentur für Arbeit oder dem JobCenter notwendig

Unsere Empfehlung: Nutzen Sie unseren Antrag

*Sofern Sie zu dem förderfähigen Personenkreis gehören, haben Sie entweder Rechtsanspruch gemäß §45 Abs. 7 SGB III oder auf die Ermessensleistung gemäß §45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ff. SGB III.

Ihr RADAS-Team
030 / 484 79 484
kundenservice@radas.de



Agentur für Arbeit JobCenter

Name, Vorname (des Antragstellers):

Kd.Nr.:

Straße/Nr:

PLZ/Ort:

Antrag auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) für eine private Arbeitsvermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen arbeitslos und/oder arbeitssuchend gemeldet und gehöre zu dem u.g. förderfähigen Personenkreis. Ich beantrage hiermit die öffentlich-rechtliche Förderzusicherung für die private Arbeitsvermittlung (AVGS).

Ermessensleistung (gilt ab dem 1. Tag der Arbeitssuchendmeldung (OHNE Leistungsbezug!))

Rechtsgrundlage bei der Bundesagentur für Arbeit: Vgl. §45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ff. SGB III

Rechtsgrundlage bei dem JobCenter: Vgl. §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ff. SGB III

Zum förderfähigen Personenkreis (gemäß §45 Abs. 1 Satz 1) gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende* und Arbeitslose. Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zählen auch z.B.:

- (Hochschul-/Ausbildungs-) Absolventen
- Selbstständige
- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III) sowie
- In Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte

***Beispiel für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende:**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Studiums oder Ausbildung muss man sich 3 Monate vor Beendigung arbeitssuchend melden, sofern man keine Anstellung (in Sicht) hat.

Die Ermessensleistung muss grundsätzlich geprüft werden.

Rechtsanspruch (gilt ab der 6. Woche nach Bezug von Arbeitslosengeld I)

Rechtsgrundlage bei der Bundesagentur für Arbeit: Vgl. §45 Abs. 7 ff. SGB III

Bitte bei der Ausstellung des AVGS folgendes zu beachten:

- 1) Die örtliche **Beschränkung** für die **Arbeitsvermittlung** auf: „**im Bundesgebiet**“ zu setzen.
- 2) **Bei Verlängerung des AVGS:** die Gültigkeitsdauer „lückenlos“ zum Ablauf des aktuellen AVGS ausstellen, sowie die o.g. Punkte 1-2 beachten.

Ich bitte um schnellstmögliche Ausstellung des AVGS, aufgrund der o.g. Ermessensleistung, sofern diese vor dem Rechtsanspruch eintritt, hilfsweise eingetreten ist. Ich bitte um postalische Übersendung bzw. persönlicher Übergabe.

Sind die **Fördervoraussetzungen** für einen AVGS **nicht erfüllt**, bitte ich Sie mir die **konkreten Ablehnungsgründe** dieser Förderung **schriftlich mitzuteilen** (GA § 45 SGB III MPAV - bTeil 2 Verfahren V.45.01(5)). **Von mündlichen Absagen (persönlich und/oder telefonisch) bitte ich Sie abzusehen.**

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers